

Kai Ambos
*Staatsräson
nach Gaza*
Das deutsch-
israelische Verhältnis
und das Völkerrecht



Inhalt

Vorwort	11
Erster Teil: Staatsräson, Recht, Israel	
Kapitel I: Begriffsgenese, historische Entwicklung	17
Kapitel II: Staatsräson und republikanischer Verfassungsstaat	21
Kapitel III: Staatsräson und Israel	25
Kapitel IV: Die Verrechtlichung der Staatsräson	31
1. Versammlungsrecht, Meinungsfreiheit	31
1.1. Palästinakongress (Berlin, April 2024), Existenz und Existenzrecht Israels	32
1.2. Verbot der politischen Betätigung eines Ausländers nach § 47 AufenthG (Berlin, 1999/2022)	36
2. Ausweisung pro-palästinensischer Demonstranten, einschließlich EU-Bürger (Berlin, 2025)	37
3. Staatsangehörigkeitsrecht: Bekenntnis zum Existenzrecht Israels als implizite Einbürgerungsvoraussetzung	38
3.1. Verwaltungsvorschriften zum reformierten Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)	38
3.2. Ablehnung der Einbürgerung wegen fehlender Anerkennung des Existenzrechts Israels (Regensburg, 2024)	39
3.3. Bekenntnis zum Existenzrecht Israels als explizite Einbürgerungsvoraussetzung	41
4. Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV)	42
5. Strafrecht und Staatsräson	44

5.1. Rechtsprechung zu (pro-palästinensischen) Äußerungsdelikten, insbesondere »From the river to the sea«	44
5.2. Erweiterung der Volksverhetzung (§ 130 StGB) auf Israel, insbesondere Problem des Existenzrechts	46
6. Sonstige gerichtliche Äußerungen	49
Kapitel V: Offene Fragen	53
Zweiter Teil: Gaza und Völkerrecht	
Kapitel VI: Vorbemerkungen	59
1. Bedingungslose Solidarität?	59
2. Unsichere Tatsachengrundlage, Quellenlage	61
Kapitel VII: Vorfrage: Gaza als Teil des »besetzten palästinensischen Gebiets« (Occupied Palestinian Territory, OPT)	65
Kapitel VIII: Gewaltverbot (ius contra bellum) und Selbstverteidigungsrecht	67
1. Gewaltverbot (Art. 2 Abs. 4 UN-Charta)	67
2. Selbstverteidigungsrecht (Art. 51 UN-Charta)	69
2.1. Anwendbarkeit	69
2.2. Umfang und Reichweite	72
2.3. Grenzen	74
Kapitel IX: Recht des bewaffneten Konflikts (ius in bello) und Kriegsverbrechen	79
1. Vorbemerkungen	79
2. Vorfrage: Klassifikation des Konflikts	81
3. Zentrale Grundsätze, ihre Verletzung und mögliche Kriegsverbrechen	81
3.1. Unterscheidungsgrundsatz	82
a) Grundlagen	82
b) Gaza	84
3.2. Verhältnismäßigkeitsgrundsatz	91
a) Grundlagen	91
b) Gaza	94

3.3. Vorsorgegrundsatz	96
a) Grundlagen	96
b) Gaza: rechtmäßige Evakuierung oder Vertreibung (»ethnische Säuberung«)?	97
4. Sonstige Fragen	102
4.1. Humanitäre Verpflichtungen, insbesondere bei Besatzung ...	102
a) Grundlagen	102
b) Gaza	105
4.2. Menschliche Schutzschilder	116
a) Grundlagen	117
b) Gaza	119
4.3. Unmenschliche Behandlung und Tod palästinensischer Gefangener	120

Kapitel X: Verbrechen gegen die Menschlichkeit und/oder Genozid in Gaza? .. 121

1. Verbrechen gegen die Menschlichkeit	121
1.1. Grundlagen	121
1.2. Gaza	123
2. Genozid	125
2.1. Grundlagen	125
a) Die Struktur des Tatbestandes	125
b) Das Problem des prozessualen Nachweises	126
2.2. Gaza	129
a) Vorbemerkungen	129
b) Objektive Voraussetzungen	130
c) Subjektive Tatseite, insbesondere genozidale Absicht ...	131
d) Ergebnis	135

Kapitel XI: Rechtliche Konsequenzen **137**

1. Verantwortlichkeit Deutschlands, insbesondere wegen Waffenlieferungen	137
1.1. Grundlagen	137
1.2. Waffenlieferungen	140
a) Völkerrechtliche Ebene, insbesondere Waffenhandelsvertrag	140
b) Innerstaatliche Ebene, insbesondere Kriegswaffenkontrollregime	142
c) Gaza	149

2. Recht auf (bewaffneten) Widerstand	152
2.1. Zur Begründung des völkerrechtlichen Widerstandsrechts ...	153
a) Menschenrechtliche Begründung	153
b) Selbstbestimmungsrecht	154
c) Zwischenergebnis	156
2.2. Das palästinensische Widerstandsrecht	156
a) Völkerrechtswidrige Besetzung und Verweigerung palästinensischer Selbstbestimmung	156
b) Zulässige Ziele und Mittel	159
c) Träger des Widerstandsrechts, Akteure, Repräsentanten	160
Schlussfolgerungen: Israelische Verantwortlichkeit, Staatsräson und Gaza ...	163
Anhang: Ausgewählte Zitate deutscher Politiker und anderer Persönlichkeiten zur Staatsräson seit dem 7.10.2023	171
Quellenverzeichnis	185
Literatur	185
Allgemein (wissenschaftliche Literatur)	185
Lexikonartikel	201
Zeitungsartikel, News, Presseberichte, Blog-Einträge u.ä.	201
UN-Berichte u.a. vergleichbare (offizielle) Dokumente/Berichte	223
NGO-/NRO-Berichte u.ä.	234
Normen (Gesetze, völkerrechtliche Verträge, Resolutionen)	239
Rechtsprechung	242
Dokumente (Briefe und Stellungnahmen) israelischer Völkerrechtler ...	249
Sonstige (rechtliche) Quellen	251
Abkürzungen	253
Anmerkungen	261

Vorwort

Das besondere Verhältnis zwischen Deutschland und Israel orientiert sich seit der berühmten Rede Angela Merkels in der Knesset im Jahre 2008 am höchst ambivalenten Begriff der »Staatsräson«: Sie folge, so die Altkanzlerin, aus der »besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für die Sicherheit Israels«; diese »ist Teil der Staatsräson meines Landes« und damit »die Sicherheit Israels ... niemals verhandelbar.« Der Rekurs auf die Staatsräson gewann mit dem Hamas-Massaker im Oktober 2023 neuerlich an Bedeutung, um eine de facto bedingungslose deutsche Unterstützung der israelischen Kriegsführung in Gaza und darüber hinaus zu rechtfertigen.

Diese Untersuchung soll – im *ersten Teil* – zeigen, dass der aktuelle politische Diskurs nicht nur die historischen Wurzeln des Begriffs der *Staatsräson* ignoriert (Kapitel I), sondern auch das damit verbundene Spannungsverhältnis zwischen einem republikanischen Staat, der auf Rechtsstaatlichkeit einschließlich der Geltung des Völkerrechts beruht, und einem auf Willkürherrschaft beruhenden Unrechtsstaat (Kapitel II). Tatsächlich handelt es sich bei der Staatsräson um einen politischen, keinen rechtlichen Begriff; aber auch politisch verstanden muss sich die Staatsräson im Rahmen des Grundgesetzes und dem von diesem als verbindlich anerkannten Völkerrecht bewegen. Zwar mag der Begriff grundsätzlich politische Präferenzen, besonders im Bereich der Außenpolitik, zum Ausdruck bringen, er kann aber nur dann Geltung und Legitimität beanspruchen, wenn er Grundgesetz und Völkerrecht beachtet.

Angesichts dieses Spannungsverhältnisses ist dann zu zeigen, dass der Rekurs auf die Staatsräson zugunsten Israels (Kapitel III) nicht nur eine Reihe ungelöster Fragen aufwirft, sondern – beunruhigender noch – die (hier sog.) innerstaatliche Verrechtlichung der Staatsräson zu bedenklichen rechtsstaatlichen Verwerfungen mit Blick auf Grundrechte (Meinungs-, Wissenschafts-, Versammlungsfreiheit), das Ausländer-, Staatsangehörigkeits- und Strafrecht sowie die gerichtliche Praxis führt (Kapitel IV). Die aus all dem folgenden ungelösten bzw. offenen Fragen können nur teilweise zufriedenstellend beantwortet werden (Kapitel V).

Der *zweite Teil* der Untersuchung gilt dem *völkerrechtlichen Rahmen* des aktuellen Gaza-Kriegs – als israelische Antwort auf den verbrecherischen Hamas-

Angriff vom 7. Oktober 2023. Israel existiert als Staat seit seiner Gründung im Jahre 1948, am 11. Mai 1949 wurde es Mitglied der UNO und am 9. September 1993 im Rahmen des Oslo-Friedensprozess auch von der Palästinensischen Befreiungsorganisation (Palestine Liberation Organisation, PLO) anerkannt. Die Existenz Israels ist also eine zu respektierende Tatsache und auch völkerrechtlich anerkannt (ungeachtet der Kontroverse um seinen rechtlichen Entstehungsgrund, dazu S. 40 mit Anm. 227 ff.). Deshalb muss sich Israel – wie jeder andere Staat auch – am Völkerrecht messen lassen. Wer dagegen den Vorwurf des Antisemitismus erhebt, macht nicht nur legitime Kritik an israelischer Regierungspolitik unmöglich (zur notwendigen Abgrenzung zum Antisemitismus s. S. 33 f. mit Anm. 147 ff.), sondern wird auch Israel als UN-Mitglied und damit vollwertigem Mitglied der Völkerrechtsgemeinschaft nicht gerecht.

Was nun die völkerrechtliche Analyse angeht, so ist vorweg vor allem auf die unsichere Tatsachengrundlage sowie die schwierige Quellenlage hinzuweisen (Kapitel VI 2.), der insbesondere durch den Rückgriff auf inzwischen 23 Dokumente (Briefe und Stellungnahmen) israelischer Völkerrechtler/-innen (Quellenverzeichnis, S. 249 ff; Ambos, 2025b) Rechnung zu tragen ist. Sodann ist der rechtliche Status von Gaza – neben dem Westjordanland und Ostjerusalem Teil des sogenannten besetzten palästinensischen Gebiets (*Occupied Palestinian Territory*, OPT) – als zentrale Vorfrage zu klären (Kapitel VII). Daraus ergibt sich die Frage nach den rechtlichen Grundlagen und der Zulässigkeit der israelischen Anwendung militärischer Gewalt. Zunächst ist dabei – unter dem Aspekt des völkerrechtlichen Gewaltverbots (*ius contra bellum*) – zu klären, ob und inwieweit die Gewaltanwendung Israels vom Selbstverteidigungsrecht gedeckt ist und dessen Grenzen beachtet hat (Kapitel VIII). Sodann ist zu untersuchen, ob die israelische Kriegsführung sich im Einklang mit dem Recht des bewaffneten Konflikts (*ius in bello*, humanitäres Völkerrecht) befindet und ob etwaige Verletzungen dieses Rechts einen begründeten Anlass zum Vorwurf von Kriegsverbrechen geben (Kapitel IX). Hier wird genauer die Einhaltung der zentralen humanitär-völkerrechtlichen Grundsätze (Unterscheidung, Verhältnismäßigkeit, Vorsorge) untersucht (S. 81 ff.) und dabei u.a. auf repräsentative israelische Angriffe (S. 88 ff.), Stellungnahmen von Politikern (S. 90 f.) und die Tötung hilfesusuchender Zivilisten (S. 91) eingegangen. Hinsichtlich der mangelnden Erfüllung der humanitären Pflichten Israels (S. 102 ff.), von den israelischen Völkerrechtlern als »moralische Schande« bezeichnet (S. 105 ff.), wird u.a. die Hungersnot in Gaza (S. 109 ff.), die »tödliche Hilfe« der Gaza Humanitarian Foundation (S. 111 ff.) und das Aushungern als Mittel der Kriegsführung (S. 113 ff.) problematisiert; ferner geht es um die komplexe Frage der menschlichen Schutzschilder (S. 116 ff.) und die unmenschliche Behandlung palästinensischer Inhaftierter (S. 120). Kapitel X widmet sich Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder einem möglichen Genozid, wobei insoweit das Hauptproblem im prozessualen Nachweis der

Zerstörungsabsicht besteht (S. 126 ff., 131 ff.). Aus den gefundenen Völkerrechtsverletzungen ergeben sich zahlreiche rechtliche Konsequenzen, von denen zwei näher betrachtet werden sollen (Kapitel XI): Deutschlands Verantwortlichkeit aufgrund des Rechts der Staatenverantwortlichkeit (S. 137 ff.), insbesondere mit Bezug auf Waffenlieferungen und das deutsche Waffenkontrollregime (S. 140 ff.), sowie das (palästinensische) Recht auf (bewaffneten) Widerstand (S. 152 ff.), das sich im Kern aus der völkerrechtswidrigen Besetzung des OPT und der damit einhergehenden Verweigerung des palästinensischen Selbstbestimmungsrechts ergibt (S. 156 ff.).

Im *Schlussenteil* (S. 163 ff.) sind die gefundenen Ergebnisse zusammenzufassen und die beiden Teile zusammenzuführen, um die Leitfrage beantworten zu können, wie mit der Staatsräson im Lichte des Gaza-Kriegs umzugehen ist. Um es vorwegzunehmen: Der Begriff ist ungeeignet, um die besondere historisch-moralische Verantwortung Deutschlands gegenüber Juden und Jüdinnen weltweit auszudrücken, und stößt an die unhintergehbaren Grenzen des Völkerrechts.

An diese Grenzen stößt auch der bei Abfassung dieser Zeilen tobende Irankrieg. Er hat die altehrwürdige American Society of International Law am 2. März 2026 zu einer Erklärung veranlasst (ASIL, 2026b), die, an die Erklärung vom 5. Januar 2026 anlässlich der Entführung des venezuelanischen Staatschefs Maduro anknüpfend (ASIL, 2026a), »erneut« die »Missachtung des Völkerrechts« und den Verstoß gegen das Gewaltverbot der UN-Charta durch die Trump-Regierung beklagt. Dabei erinnert die ASIL zugleich an die friedenswahrende und wohlstandssichernde Funktion der völkerrechtlichen Ordnung seit dem Zweiten Weltkrieg. Der Irankrieg demonstriert einmal mehr, welche disruptiven Folgen die Missachtung dieser Ordnung hat und weshalb die Einhaltung des Völkerrechts gerade aus funktionalen Gründen im wohlverstandenen Eigeninteresse angeraten ist (s. auch *Ambos*, 2026a und 2026b). Und im Schatten dieses Kriegs schafft die aktuelle israelische Regierung weiter Tatsachen, nicht nur im inzwischen geteilten Gazastreifen, sondern vor allem im Westjordanland und in Ost-Jerusalem, um die sogenannte Zweistaatenlösung in dem politischen Projekt eines Groß-Israel – »from the River to the Sea« – aufgehen zu lassen. Wir kommen auch am Ende des Buchs darauf zurück.

* * *

Aus Gründen der Lesefreundlichkeit haben wir alle fremdsprachlichen Begriffe bzw. Zitate im Haupttext (mit Hilfe von KI) ins Deutsche übersetzt und die Originalfassung in die Anmerkungen übernommen. Letzte Aktualisierungen wurden im zweiten Fahndurchlauf Ende März 2026 vorgenommen; zu diesem Zeitpunkt wurden auch die Links überprüft.

Ohne die große Unterstützung meines Mitarbeiters Jonathan Stelter hätte ich dieses Buch nicht in diesem Zeitraum und in dieser Form fertigstellen können. Zahlreichen weiteren Personen habe ich zu danken: Florian Manecke für wichtige Unterstützung beim Quellenverzeichnis, Kayah Meyer-Abich beim Abkürzungsverzeichnis, Vanessa Rosenberg, Caroline Ellerhoff und Isabel Vieira Dietz für allfällige Rechercheaufträge sowie Alexander Schwarz und Alina Pucko für Hinweise zu dem Thema Waffenlieferungen. Meine Freunde Heinrich Detering und Abdi Scheybani haben Entwürfe von Vorwort und Schlussteil gelesen. Dem Campus-Verlag und Herrn Jürgen Hotz danke ich für die angenehme Zusammenarbeit und die zügige Herstellung des druckfertigen Manuskripts.

Kai Ambos, März 2026

Schlussfolgerungen: Israelische Verantwortlichkeit, Staatsräson und Gaza

I.

Der berühmte israelisch-jüdische Religionsphilosoph Jeschajahu Leibowitz, der schon im ersten Teil dieser Studie zitiert wurde,¹³⁹³ hat sich bereits kurz nach dem Sechstagekrieg im Jahre 1967 gegen die nachfolgende israelische Besatzung des palästinensischen Gebiets ausgesprochen. Die Besatzung werde Israel als demokratischen Staat korrumpieren, es werde zu einem »polizeilichen Geheimdienststaat« mit kolonialer Ausprägung werden, die israelische Armee von einer Volks- zu einer Besatzungsarmee degenerieren.¹³⁹⁴ Die arabischen Israelis, die im Kernland Israel leben, würden sich mit ihren unterdrückten palästinensischen Geschwistern in den besetzten Gebieten solidarisieren und sich zugleich radikalieren: Sie »werden sich unweigerlich nicht mehr als arabische Bürger des Staates Israel betrachten, sondern als Angehörige eines von diesem Staat ausgebeuteten Volkes.«¹³⁹⁵ Mit jedem Tag der Besatzung würden sich die Spannungen und der Hass verschärfen, Terrorismus werde »unweigerlich aus Ungeduld« entstehen.¹³⁹⁶ In Interviews und Vorträgen hat Leibowitz in diesem Zusammenhang auch die Folter an palästinensischen Inhaftierten¹³⁹⁷ verurteilt.¹³⁹⁸

Leibowitz ist 1994 gestorben. Damit hat er weder die früheren Gaza-Kriege (2000–2005, 2008/2009, 2012, 2014, 2021) noch den hier untersuchten (seit 7. Oktober 2023) erlebt noch die Verschärfung des Besatzungsregimes im Westjordanland und in Ostjerusalem (einschließlich des Mauerbaus), begleitet von zunehmender Siedlergewalt. Leibowitz hat diese Entwicklung mit erstaunlicher Weitsicht vorausgesagt,¹³⁹⁹ doch wissen wir nicht, wie er heute zum Staat Israel stünde; einem Staat, den er doch – selbst Zionist¹⁴⁰⁰ – als für den jüdischen Selbstschutz grundsätzlich legitim erachtete,¹⁴⁰¹ dessen an den Palästinensern begangenes Unrecht er aber für unverzeihlich hielt.

Diese Haltung repräsentiert das Dilemma vieler jüdisch-zionistischer Intellektueller. So verstand bereits Herbert Marcuse die Gründung Israels zum Schutz der Juden als unerlässlich, und kritisierte doch zugleich »die Bedingungen ..., unter denen er gegründet wurde, nämlich das Unrecht, das dabei der arabischen Bevölkerung widerfahren ist«, und die israelische Politik gegenüber den Paläs-

tinensern.¹⁴⁰² Auch der angesehene israelische Historiker Moshe Zimmermann bekennt sich zwar zum Staat Israel und damit dem »zionistischen Unternehmen«, ¹⁴⁰³ verurteilt aber scharf die von einigen rechtsgerichteten Politikern geforderte »prophylaktische« Tötung von Palästinensern, insbesondere auch von Kindern, ¹⁴⁰⁴ um jeglicher zukünftigen Bedrohung Israels vorzubeugen. ¹⁴⁰⁵ Als »Kinder der Finsternis« ¹⁴⁰⁶ gelten in dieser Sicht sogar Kinder wie die fünfjährige (!) Hind Rajab. ¹⁴⁰⁷

II.

Für Leibowitz – wie für manche orthodox jüdischen Gruppen – wurde schon mit der Gründung des Staates Israel im Jahre 1948 die Heiligkeit des jüdischen Glaubens aufs Spiel gesetzt, denn die »essentielle Heiligkeit gebührt alleine Gott.« ¹⁴⁰⁸ Ihre Verdinglichung, als Zuwendung zu etwas Materiellem und Tangiblem wie Land, Staat oder irgendeinem Objekt läuft aus dieser Perspektive auf Gotteslästerung hinaus:

»Wer auch immer den Begriff der Heiligkeit auf ein natürliches oder künstliches Wesen – einen Menschen, ein Grundstück, eine Institution, ein Gebäude oder einen Gegenstand – anwendet, begeht Götzendienst. Dadurch erhebt er dieses Objekt oder diese Tatsache in den Rang einer Göttlichkeit.« ¹⁴⁰⁹

Jenseits dieser religiös begründeten Kritik an der zionistischen Überhöhung von »Eretz Israel« (dem Land) ¹⁴¹⁰ und dem Staat, als »Realität« statt als »Aufgabe«, ¹⁴¹¹ ging mit der Staatlichkeit vor allem auch die religiöse Autonomie des Judentums, seine allein in der Beziehung zu Gott begründete intrinsische Heiligkeit, verloren, und es ergab sich das jeder Staatsgründung immanente Risiko missbräuchlicher Machtausübung. So sagt heute der US-amerikanische jüdische Intellektuelle Peter Beinart unter Bezugnahme auf Leibowitz:

»All das änderte sich mit der Gründung Israels. Erst als Juden einen Staat kontrollierten – mit Macht über Leben und Tod von Millionen Nichtjuden –, wurde Korachs Behauptung einer inhärenten jüdischen Heiligkeit wirklich gefährlich.« ¹⁴¹²

Was Beinart unter Bezugnahme auf die von Korach in der Thora (im Buch Numeri) behauptete Heiligkeit (oder Auserwähltheit) des jüdischen Volks hier meint oder genauer: wovor er – wie vor ihm Leibowitz – warnt, das ist die mit der säkularen Staatlichkeit regelmäßig einhergehende Gefahr willkürlicher Machtausübung und Gewaltanwendung. Sie besteht vor allem dann, wenn eine sich sakral begründende und verstehende Gemeinschaft zugleich über die säkularen Mittel einer Staatsgewalt verfügt und damit unvermeidlich auch der Gefahr eines Missbrauchs ausgesetzt ist. Allgemeiner gesagt: Staaten können leicht zu Instrumenten willkürlicher Unterdrückung durch (autoritäre) Herrscher werden, ¹⁴¹³ wenn sie die polizeilichen und militärischen Mittel dazu besitzen, und zwar unabhän-

gig davon, ob sie sich religiös, säkular und einfach nur machtpolitisch-funktional legitimieren.

Nun folgt aber die Gründung des israelischen Staates auf die Katastrophe des Holocaust. Mit der Staatsgründung sollten Juden, die sich als hilflose Opfer erfahren mussten, zu selbstwirksam Handelnden werden. Oder in Benjamin Netanjahus Worten:

»Die Juden sind nicht mehr hilflos, es fehlt ihnen nicht mehr an den Fähigkeiten, ihre Sache durchzusetzen und für sie zu kämpfen.«¹⁴¹⁴

Dieses Narrativ geht zurück auf die Vorstellung eines »Muskeljudentums«, erstmals von Max Nordau, einem zionistischen Mitstreiters Theodor Herzls, auf dem zweiten Zionisten-Kongress in Basel im Jahre 1898 vorgetragen.¹⁴¹⁵ Es bereitete den Boden für den erwähnten nationalistisch-revisionistischen Zionismus Jabotinskys,¹⁴¹⁶ der (auch) auf militärische Mittel und paramilitärische Gruppen setzte, aus denen letztlich das heutige israelische Militär, die Israel Defence Forces (IDF), hervorgegangen ist.¹⁴¹⁷ Damit wurden allerdings die Bürger des jüdischen Staates, nun als »Muskeljuden« bzw. »Juden in Uniform«, unvermeidlich auch zu potentiellen »Tätern«.¹⁴¹⁸ Frühere Opfer können grundsätzlich eben auch zu Tätern werden, in den Worten Horkheimers und Adornos in ihrer »Dialektik der Aufklärung«:

»Und wie die Opfer untereinander auswechselbar sind, je nach der Konstellation: Vagabunden, Juden, Protestanten, Katholiken, kann jedes von ihnen an Stelle der Mörder treten, in derselben blinden Lust des Totschlags, sobald es als die Norm sich mächtig fühlt.«¹⁴¹⁹

Und das erst recht und unvermeidlich eben auch unter den Bedingungen einer eigenen Staatsgewalt, einer eigenen Armee. So hat die – ungeachtet der umstrittenen völkerrechtlichen Genese¹⁴²⁰ – zu respektierende Staatlichkeit Israels ihren Preis, auf die schon im Vorwort zu dieser Untersuchung hingewiesen worden ist: Der wie auch immer begründete Staat darf so wenig willkürlich handeln wie jeder andere Staat auch. Er muss sich, wie jeder andere Staat, an einem allgemein akzeptierten und geltenden Maßstab messen lassen.¹⁴²¹

Diesen Maßstab liefert das Völkerrecht. Wer gegen die Anwendung dieses Maßstabs den Vorwurf antisemitischer Dämonisierung erhebt,¹⁴²² verlangt tatsächlich einen Sonderstatus des Staates Israel, dem damit alleine unter allen Staaten der Welt eine sanktionslose Verletzung des Völkerrechts erlaubt wäre. Aus völkerrechtlicher und auch aus allgemein rechtlicher Sicht ist das inakzeptabel, denn das Völkerrecht verlangt – wie jedes Recht – gleichmäßige Anwendung gegenüber allen Rechtsunterworfenen, und das heißt im Völkerrecht: den Staaten. In der Tat, deren »souveräne Gleichheit« ist eine Bedingung und Grundannahme des Völkerrechts.¹⁴²³ Auch aus einer historischen Singularität des Holocaust ließe sich ein Sonderstatus des Staates Israel nicht begründen. Solche (mittelbaren)

Singularitätseffekte¹⁴²⁴ sind – ungeachtet der Validität der zugrundeliegenden Prämisse¹⁴²⁵ – völkerrechtlich irrelevant und müssen es sein, weil das Völkerrecht Rechte und Pflichten an den Ist-Zustand der Völkerrechtssubjektivität knüpft – unabhängig von historischen, moralischen oder theologischen Entstehungsgründen des betreffenden (staatlichen) Völkerrechtssubjekts.

III.

Im *ersten Teil* dieser Untersuchung haben wir gesehen, dass das Völkerrecht – das die zwischenstaatlichen Beziehungen zu regeln und staatliche Machtansprüche einzuhegen beansprucht – nicht von dem diffusen Begriff der Staatsräson (Kapitel I) verdrängt werden kann. Sie mag als politischer Abwägungsfaktor eine Rolle spielen, sofern überhaupt ein Abwägungsspielraum besteht. Strikte völkerrechtliche Verpflichtungen, etwa das Verbot, einen rechtswidrigen Zustand (wie die israelische Besatzung des palästinensischen Gebiets) zu unterstützen oder die Pflicht zur Vermeidung oder Verhinderung eines Genozids, bleiben von jeder Staatsräson unberührt (Kapitel II).

Raum für Staatsräson als politische Leitlinie bleibt also nur dort, wo dieser Raum nicht vollständig vom Völkerrecht ausgefüllt wird. Ein Staat kann etwa einen anderen militärisch unterstützen, wenn dies eine besondere Beziehung zu diesem Staat fordert, solange und soweit diese militärische Unterstützung völkerrechtlich zulässig ist. So kann Deutschland etwa die Ukraine aus völkerrechtlicher Sicht im Rahmen der Nothilfe des Art. 51 UN-Charta militärisch sehr weitgehend unterstützen, etwa auch durch eigene Soldaten und die Beteiligung an Offensivoperationen gegen militärische Ziele innerhalb Russlands. Die Frage, ob und inwieweit dies politisch vernünftig wäre oder nicht – etwa mit Blick auf eine mögliche Eskalation und effektive Kriegsbeteiligung –, wäre eine Frage an die deutsche Staatsräson, und ihre Beantwortung müsste sich von den nationalen Sicherheitsinteressen Deutschlands leiten lassen.

In der Praxis bleibt allerdings eine von der Staatsräson beeinflusste oder geleitete Politik nicht ohne Folgen. Dies zeigt sich zwar weniger in der Außenpolitik, wo das Bekenntnis zum Völkerrecht, auch im Verhältnis zu Israel, regulierend und begrenzend wirkt (Kapitel III). Es wird aber in der Innenpolitik deutlich, wenn man sich in unserem Zusammenhang die Behandlung sog. pro-palästinensischer Proteste vor allem durch die Polizei- und Ordnungsbehörden näher ansieht. Insoweit lässt sich eine »Verrechtlichung« der Staatsräson ausmachen, die sich mehr oder weniger konkret auf zahlreichen grundrechtssensiblen Gebieten auswirkt und zu rechtsstaatlichen Friktionen führt (Kapitel IV).

IV.

Zur Bestimmung des Spielraums der Staatsräson kommt es also entscheidend auf die völkerrechtliche Lage an. So zielte die am Ende des ersten Teils dieser Untersuchung gestellte sechste offene Frage (Kapitel V) auch auf die *konkreten* völkerrechtlichen Grenzen deutscher Staatsräson und zwar bezogen auf den aktuellen Gaza-Krieg. Dessen völkerrechtlicher Rahmen und insbesondere die völkerrechtliche Zulässigkeit der israelischen Kriegsführung in der Reaktion auf das Hamas-Massaker vom 7. Oktober 2023 wurden deshalb im *zweiten Teil* dieser Arbeit untersucht.

Nach Klärung bestimmter Vorfragen, insbesondere zum völkerrechtlichen Status von Gaza (Kapitel VII), gelangen wir zu einem ebenso eindeutigen wie ernüchternden Ergebnis: Im Blick auf das sog. *ius ad / contra bellum*, das das Gewaltverbot der UN-Charta und damit auch die Frage der Zulässigkeit der militärischen Gewaltanwendung Israels betrifft, war zunächst ein israelisches Selbstverteidigungsrecht zu begründen. Das ist durchaus möglich, aber mit erheblich mehr Begründungsaufwand verbunden, als die öffentliche Diskussion vermuten lässt. Israel hat allerdings die Grenzen dieses Selbstverteidigungsrechts, vor allem die Grenze der Verhältnismäßigkeit, überschritten, und zwar spätestens seit der Wiederaufnahme der Kampfhandlungen im März 2025 (nach dem ersten längeren Waffenstillstand im Januar 2025) und mit der damit einhergehenden Totalblockade humanitärer Hilfe (Kapitel VIII).

Was nun das sog. *ius in bello* betrifft, also die humanitärvölkerrechtlichen Regeln des bewaffneten Konflikts, so ist zu konstatieren, dass Israel nicht nur dessen zentrale Grundsätze (Unterscheidungsgrundsatz, Verhältnismäßigkeit und Vorsorgegrundsatz) wiederholt missachtet und dabei auch Kriegsverbrechen begangen hat, sondern ebenso seinen humanitären Verpflichtungen als effektive Kontroll- und Besatzungsmacht in Gaza nicht nachgekommen ist (Kapitel IX.). Die israelische Kriegsführung begründet auch den ernsthaften Verdacht von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und möglicherweise sogar eines Genozids (Kapitel X). Hinsichtlich dieses gravierenden Vorwurfs hat allerdings die im Januar 2026 vor dem IGH durchgeführte Anhörung im Myanmar-Verfahren wegen eines möglichen Genozids an den Rohingya noch einmal deutlich gemacht, dass der Nachweis der genozidalen Zerstörungsabsicht sehr anspruchsvoll ist und entscheidend von der Qualität der vorgelegten Beweise abhängt.¹⁴²⁶

Die Völkerrechtsverletzungen Israels haben *rechtliche Konsequenzen* für Drittstaaten, die, wie Deutschland, in erheblichem Umfang militärische Unterstützung leisten. Völkerrechtswidrige Waffenlieferungen können die Staatenverantwortlichkeit des Exportstaats (Deutschlands) und die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit beteiligter Beamter und Politiker begründen (Kapitel XI 1.). Der von den Völkerrechtsverletzungen betroffenen Bevölkerung steht ein Recht

auf – notfalls auch bewaffneten – Widerstand zu, wenn fundamentale Menschenrechte anhaltend verletzt werden und das Selbstbestimmungsrecht dauerhaft vereitelt wird, sofern auf keinem anderen Weg Abhilfe geschaffen werden kann. Dieses Widerstandsrecht darf allerdings nur im Rahmen des (humanitären) Völkerrechts und nur durch einen legitimen Repräsentanten der betroffenen Bevölkerung ausgeübt werden (Kapitel XI 2.).

V.

Führt man nun die Ergebnisse aus beiden Teilen dieser Untersuchung zusammen, so ergibt sich, dass die Staatsräson als Leitbegriff deutscher Israelpolitik mit dem Gaza-Krieg an ihre unumstößlichen völkerrechtlichen Grenzen stößt. Anders gesagt hat – spätestens – der Gaza-Krieg deutlich gemacht, dass die Staatsräson – und zwar keineswegs nur im Verhältnis zu Israel – kein leitendes Motiv deutscher Außenpolitik sein kann, weil sie nicht nur den Blick auf das völkerrechtlich Zulässige und Gebotene verstellt, sondern auch die internationale Glaubwürdigkeit Deutschlands als eines *unparteilichen* Konfliktvermittlers aufs Spiel setzt. Denn Deutschlands (unbedingte) Unterstützung Israels wird international (und mitunter auch hierzulande) als deutsche Beteiligung an israelischem Unrecht und damit deutsche Mitverantwortung wahrgenommen¹⁴²⁷ – ungeachtet rechtlicher Spitzfindigkeiten bei der genauen völkerrechtlichen Bewertung des israelischen Verhaltens und der Motivlage der von der deutschen Staatsräson inspirierten Politiker. Die in diesem Zusammenhang ausgedrückte moralische Empörung über die deutsche Gazapolitik kann man skandalisieren, doch damit bestraft man den Boten, statt sich mit der Botschaft – der Frage nach der deutschen Beteiligung an israelischem Unrecht – auseinanderzusetzen. Die weit über das Völkerrecht hinausreichenden kontraproduktiven Folgen der Staatsräson als einer politischen Doktrin sind im Übrigen in einem Expertenpapier erläutert worden, an dem auch der Verfasser mitgewirkt hat; darauf kann hier verwiesen werden.¹⁴²⁸

Als Fazit folgt aus alledem, dass der Begriff der Staatsräson nicht geeignet ist auszudrücken, worum es im Kern geht: um die besondere historisch-moralische Verantwortung Deutschlands gegenüber Juden und Jüdinnen weltweit und zwar als Gruppe bzw. Kollektiv, ungeachtet ihrer wie auch immer organisierten staatlichen Verfasstheit.¹⁴²⁹ Die Verantwortung gegenüber dem Staat Israel als einer der Gründungsabsicht nach sicheren Heimstatt für alle Juden erwächst demgegenüber nur mittelbar, als Mittel zum Zweck, und nur solange dieser Staat die Sicherheit von Juden und Jüdinnen auch tatsächlich garantiert. Ist das nicht mehr der Fall, etwa weil er von Politikern regiert wird, die de facto diese Sicherheit gefährden, so muss Deutschland seine Unterstützung entziehen.

Denn auch gutgemeinte »Toleranz« gegenüber einer solchen Regierung wäre in ihren Auswirkungen tatsächlich ein »Verrat« an der historisch-moralischen Verantwortung Deutschlands: ein »Verrat an der Aufgabe«, die Sicherheit von Juden und Jüdinnen zu garantieren.¹⁴³⁰

Zugleich folgt aus dem »Zivilisationsbruch« (Dan Diner)¹⁴³¹ des Holocaust und des deutschen Aggressions- und Vernichtungskriegs eine besondere Verpflichtung, das Völkerrecht einzuhalten und die Menschenrechte weltweit zu verteidigen. Die Lehre aus Auschwitz ist universalistischer Menschenrechtsschutz, ungeachtet der Einzigartigkeit (Singularität) des Holocaust oder seiner Vergleichbarkeit mit anderen Genoziden oder Makroverbrechen. Man kann den Holocaust als paradigmatisches Makroverbrechen ansehen, ihm also, allemal aus deutscher Perspektive, eine besondere Bedeutung beimessen, ohne damit die Augen vor diesen anderen Genoziden oder Makroverbrechen zu verschließen. Eben deshalb ist der Streit um die Singularität des Holocaust in unserem Zusammenhang irrelevant.¹⁴³² Deutschland ist dazu verpflichtet, das Völkerrecht überall und die Menschenrechte aller Menschen zu verteidigen, auch gegenüber Israel zum Schutz der Palästinenser.